

# Anträge zur Mitgliederversammlung des Judo Club Wiesbaden 1922 e.V.

Von Marco Zehner

## Satzungsänderung „Satzungsänderungen aufgrund sich ändernder rechtlicher Anforderungen“

Die Mitgliederversammlung möge die Satzung wie folgt ändern:

Bisher: Seite 5, Zeilen 28-32

### *§ 21 Satzungsänderung*

*Zur Abänderung von SATZUNG und RECHTSORDNUNG ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dabei müssen mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Wenn der Verein weniger als 197 stimmberechtigte Mitglieder hat, ist bereits ein Viertel dieser Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.*

Nach:

### *§ 21 Satzungsänderung*

*Zur Abänderung von SATZUNG ~~und~~ RECHTSORDNUNG ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dabei müssen mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Wenn der Verein weniger als 197 stimmberechtigte Mitglieder hat, ist bereits ein Viertel dieser Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.*

*Anträge auf Abänderung von SATZUNG oder RECHTSORDNUNG, die aufgrund rechtlicher Anforderungen notwendig sind, können unabhängig von der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.*